

Hartheim

am Rhein
mit Breuingarten
und Feldkirch



Donnerstag, 28. MÄRZ 2024

Amtsblatt Nr. 13

Freude und gesegnete Ostern 2024

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Ostern ist das höchste Fest der Christen. Es ist das Fest der Hoffnung, die wir uns gerade in der heutigen Zeit angesichts der vielen weltweiten Krisen, erhalten sollten. Auch unsere Natur spiegelt Hoffnung wieder: Nach einem langen Winter beginnen die Blumen zu blühen, die Bäume und Büsche sprießen und die Tiere kommen zurück aus ihren Winterquartieren. Ein Neuanfang im Kreislauf des Jahres.

Der bunt geschmückte Osterbrunnen vor dem Rathaus symbolisiert auch in diesem Jahr diese Hoffnung in unserer Gemeinde. Bereits zum zehnten Mal können wir uns dank der Organisatorin Frau Althaus an diesem besonderen Brauch erfreuen.

Im Namen der Gemeinde- und Ortschaftsräte, der Ortsvorsteher, der Gemeindebediensteten sowie ganz persönlich, wünsche ich Ihnen ein frohes und gesegnetes Osterfest 2024. Tanken Sie über die Osterfeiertage neue Kraft und genießen Sie dabei das frühlingshafte Wetter. Den Kindern wünsche ich schöne Ferien und natürlich gut gefüllte Osternester.

Herzliche Grüße

Ihr Stefan Ostermaier
Bürgermeister



4. HARTHEIMER OSTERHASENPFAD



Station vom Jahr 2022

Dank der großen Beliebtheit findet der Hartheimer-Osterhasenpfad auch in diesem Jahr wieder statt. Daher dürfen wir Sie und insbesondere Euch liebe Kinder zum 4. Hartheimer Osterhasenpfad einladen. Wir bitten um Beachtung, dass sich der Aktionszeitraum wieder nur auf den Ostermontag beziehen wird.

Auch in diesem Jahr sind die Ostereier an unterschiedlichen Orten auffindbar, so dass sich der Osterhasenpfad wieder ideal für eine Familien-Entdeckungstour durch unsere Gemeinde eignet. Für die Kinder lohnt sich die Tour doppelt, da neben den Eindrücken aus unserer Gemeinde auch eine kleine Belohnung wartet.

- WAS:** 4. Hartheimer Osterhasenpfad mit 3 Stationen
- Wann:** Ostermontag von 10 Uhr bis 17 Uhr
- Wo:** Feuerwehrhaus Hartheim, Feuerwehrhaus Feldkirch und Feuerwehrhaus Bremgarten
- Wer:** Osterhasenpfad für alle Bürger – Osterhasen-Aktion nur für Kinder zwischen 2 und 10 Jahren
- Wie:** Suchen Sie an jeder Station den „Hartheimer-Holz-Osterhase“. Hier finden die Kinder Plastikeier, die pro Station gesammelt werden sollen (1 Ei je Station pro Kind).
- Ziel:** Wer mindestens zwei verschiedenfarbige Eier von den einzelnen Stationen gesammelt hat, kann diese am Ostermontag zwischen 16.00 Uhr und 17.00 Uhr am Rathaus in Hartheim gegen eine kleine Osterüberraschung eintauschen.



**Wir freuen
uns schon jetzt
auf viele fleißige
Ostereier-
sammler!**



**Apotheken-Plan vom
28.03. bis 04.04.2024**

28.03.2024

Schwarzwald-Apotheke, Bad Krozingen

29.03.2024

Faust-Apotheke, Staufen
Apotheke am Schillerplatz, Müllheim

30.03.2024

Bad Apotheke, Bad Krozingen

31.03.2024

St. Trudpert-Apotheke, Münstertal
Werder-Apotheke, Müllheim

01.04.2024

Stadt-Apotheke, Staufen

02.04.2024

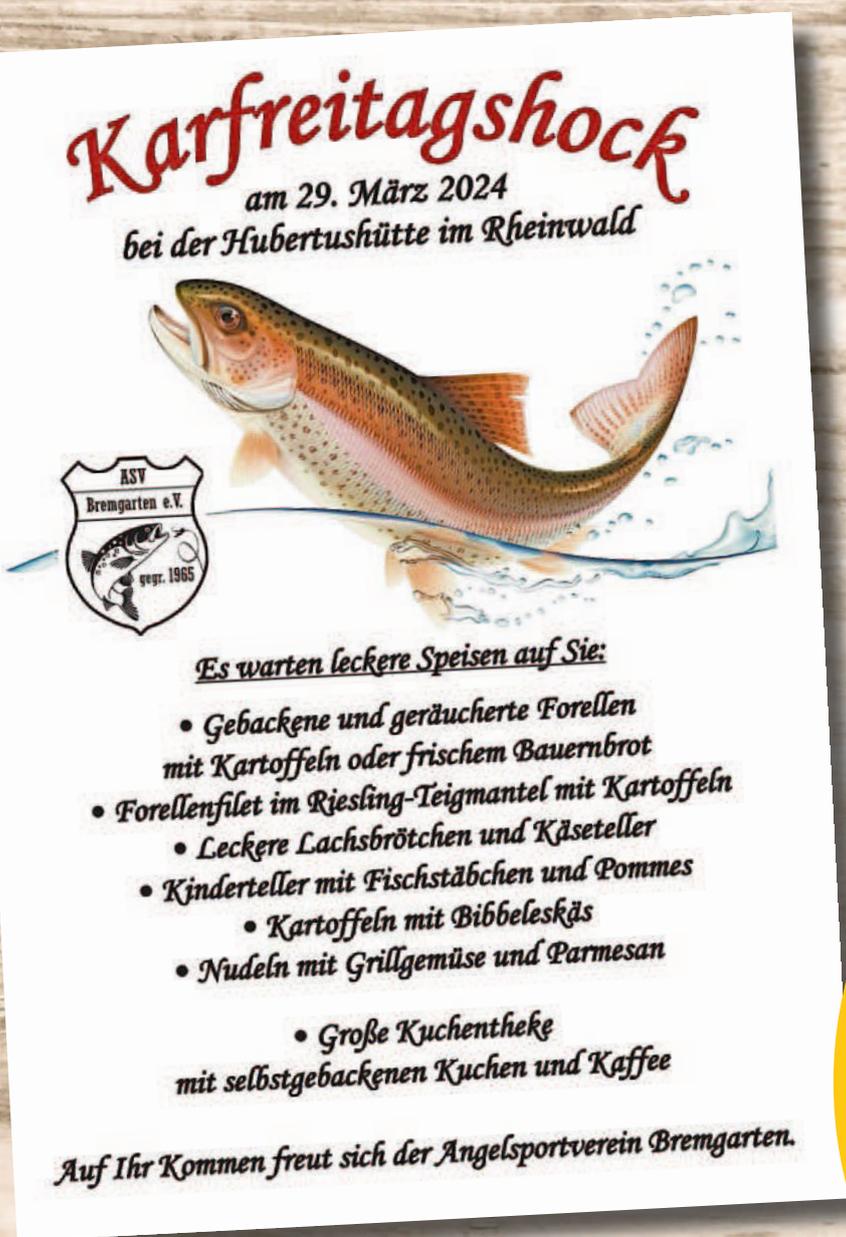
Bad-Apotheke im Paracelsushaus,
Bad Krozingen

03.04.2024

Batzberg-Apotheke, Schallstadt
Fridolin-Apotheke, Neuenburg

04.04.2024

Schwarzwald-Apotheke, Tulpenbaumallee,
Bad Krozingen
Blauen-Apotheke, Schliengen



Karf Freitagshock
am 29. März 2024
bei der Hubertushütte im Rheinwald

Es warten leckere Speisen auf Sie:

- Gebackene und geräucherte Forellen mit Kartoffeln oder frischem Bauernbrot
- Forellenfilet im Riesling-Teigmantel mit Kartoffeln
- Leckere Lachsbrötchen und Käseteller
- Kinderteller mit Fischstäbchen und Pommes
 - Kartoffeln mit Bibbeleskäs
- Nudeln mit Grillgemüse und Parmesan
- Große Kuchentheke mit selbstgebackenen Kuchen und Kaffee

Auf Ihr Kommen freut sich der Angelsportverein Bremgarten.



Die Sommerzeit beginnt, Uhren werden umgestellt

In der Nacht vom Samstag, 30. März auf Sonntag, 31. März 2024 heißt es wieder einmal: Uhren umstellen auf die Sommerzeit.

Die Uhren werden dabei eine Stunde vorgestellt, von 2:00 Uhr auf 3:00 Uhr. Es ist morgens nun wieder länger dunkel, abends dafür länger hell.

AKTUELLES AUS DEM RATHAUS

Wiedereröffnung der Rheinstraße

Abschluss der Bauarbeiten

Die Bauarbeiten im letzten Bauabschnitt der Rheinstraße konnten durch die ausführende Firma Knobel zügig durchgeführt werden. Wie geplant, kann daher am Donnerstag, den 28.03.2024 die Abnahme des letzten Bauabschnitts der Rheinstraße stattfinden. Nach gut drei Jahren fallen damit alle Einschränkungen weg und die Rheinstraße wird ab dem 29.03.2024 dann vom Ortseingang bis Ortsausgang wieder uneingeschränkt befahrbar sein. Danke an die Firma Knobel und insbesondere deren Mitarbeiter vor Ort für die gute und unkomplizierte Arbeit.

Verkehrsaufkommen und Parken

Wir sind gespannt, wie sich das Verkehrsaufkommen nach der Öffnung entwickeln wird und wie auch die durchgängige „Tempo 30-Zone“ wahrgenommen wird. Im Sinne der Leichtigkeit des Verkehrs bitten wir die Anwohner der Rheinstraße dringlich darum die eigenen oder die öffentlichen Parkplätze zu nutzen. „Abgestellte Hindernisse“ und „lange Schlangen“ sorgen nicht automatisch dafür, dass die insgesamt Belastung sinkt. Bitte nehmen Sie daher im Sinne der Gemeinschaft Rücksicht.

Busverkehr bedient ab 29.03.2024 wieder die regulären Haltestellen

Aufgrund des Abschlusses der Bauarbeiten in der Rheinstraße können die Busse wieder die regulären Bushaltestellen nutzen. Ab Freitag, 29.03.2024 werden planmäßig die Haltestellen Lindenstraße Bremgarten, Feuerwehrhaus Hartheim und Rathaus Hartheim angefahren. Die provisorische Haltestelle am Friedhof Hartheim entfällt komplett. Auch die Übergangshaltestelle am Kindergarten Bremgarten entfällt und wird wieder wie ursprünglich zur „Grundschulbushaltestelle“.



Neue Satzungen der Gemeinde Hartheim am Rhein

Friedhofssatzung und Betriebssatzung Eigenbetrieb Kommunalbau

In der Gemeinderatssitzung am 26.03.2024 wurde eine neue Friedhofssatzung und eine neue Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunalbau beschlossen. Da diese bereits am 01.04.2024 In Kraft treten sollen, werden diese Satzungen schon heute unter den "Amtlichen Nachrichten" veröffentlicht. Der Sitzungsbericht zur Gemeinderatssitzung wird dann im nächsten Gemeindeblatt veröffentlicht.

Kommunalwahl 2024

Wir brauchen Sie als Wahlhelfer

In diesem Jahr finden am 09. Juni 2024 die Europa-, Kreistags- sowie die Kommunalwahlen statt. Hierfür sind wir auf die ehrenamtliche Mitarbeit von engagierten Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde angewiesen. Wir möchten Sie herzlich einladen, als Wahlhelferin oder Wahlhelfer den Ablauf der Wahl und damit ein Stück Demokratie hautnah mit zu erleben.

Ablauf: Am Wahltag (Sonntag, 09. Juni) gibt es eine Vormittags- und eine Nachmittagschicht die unter den Wahlhelfern aufgeteilt wird. Ab 18:00 Uhr und am darauffolgenden Montag werden die Stimmen ausgezählt und das Ergebnis ermittelt. Sollten Sie am Montag nicht an der Auszählung teilnehmen können, ist nach Absprache gegebenenfalls auch ein Wahldienst nur am Sonntag möglich. Um Sie optimal auf ihre Tätigkeit vorzubereiten, findet im Vorfeld zur Wahl eine kurze Schulung statt.

Entschädigung: Sämtliche Wahlhelfer erhalten eine Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Hartheim am Rhein nach den geleisteten Stunden.

Kontakt: Wer sich für diese interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit interessiert und die Gemeinde ehrenamtlich unterstützen möchte, kann sich gerne mit Herrn Bernd Wirbel, Tel. 9105-13, wirbel@hartheim.de, oder Frau Sibylle Marquart, Tel. 9105-24, marquart@hartheim.de, in Verbindung setzen.

Wir freuen uns über Ihre Unterstützung!

Ihre Gemeindeverwaltung



Genehmigungsverfahren zur Stilllegung des Kernkraftwerks Fessenheim

Die Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Stilllegung des Kernkraftwerks Fessenheim finden Sie vom 25.03. bis 30.04.2024 auf unserer Homepage www.hartheim.de unter den öffentlichen Bekanntmachungen.

Probealarm der stationären Sirenenanlagen in den Landkreisgemeinden - Samstag 30.03.2024 um 10:00 Uhr

Am Samstag den 30.03.2024 findet in der Zeit von 10:00 Uhr bis ca. 10:15 Uhr für die in den Gemeinden installierten und angeschlossenen Sirenenanlage der halbjährliche Sirenenprobealarm statt. Der Probealarm für die angeschlossenen stationären Sirenenanlagen in den Städten und Gemeinden, wird durch die integrierte Leitstelle Freiburg – Breisgau Hochschwarzwald ausgelöst. Im Vorfeld des Probealarms wird über die integrierte Leitstelle eine Meldung über den Beginn und Ende des Probealarms über die Warn-App „NINA“ zentral für die Städte und Gemeinden im Landkreis gesteuert. Im Anschluss werden in der Zeit von 10:00 bis 10:15 Uhr folgende Sirensignale ausgelöst:

- **Bevölkerungsalarm – Ein 60 Sekunden lang auf- und abschwelliger Heulton**
- **Feueralarm – 1-minütiger Dauerton (2 x 12 Sek. Unterbrochen)**
- **Entwarnung – 1 Minute Dauerton**

Bitte beachten Sie, dass es sich bei dem landkreisweiten Sirenenprobealarm am 30. März lediglich um eine Erprobung der kommunalen Warngeräte handelt. Aus diesem Grund werden im Rundfunk keine Durchsagen und auch keine Mitteilung auf den Smartphone per Cell Broadcast erfolgen.

Auf der Internetseite des Landkreises haben wir weitere Informationen über die Bedeutung und Hörproben von Sirensignale sowie Empfehlungen für die Bevölkerung zur privaten Notfallvorsorge zusammengestellt. Diese Information können über folgenden Link abgerufen werden:

<http://www.lkbh.de/katastrophenschutz>

Telefonnummern der TREA Breisgau im Gewerbepark Breisgau

Für Kontakte bezüglich Öffnungszeiten, Anlieferungen und Abfallwirtschaft (besetzt: Mo - Fr von 7:00 - 18:00 Uhr) 07634/5079-122
 Verwaltung, Veranstaltungen und Besichtigungen 07634/5079-0 (besetzt: Mo - Fr von 8:00 - 16:30 Uhr)
 Notfällen (24 Std. besetzt) 07634/5079-222
 Fax- Nummer: 07634/5079-135
 E-Mail-Adresse: breisgau@eew-energyfromwaste.com

RAZ Breisgau

Anlieferungszeiten für private Haushalte/Sperrmüllanlieferung:

Montag und Dienstag: 09.00 bis 15.00 Uhr
 Donnerstag und Freitag: 12.00 bis 18.00 Uhr
 Samstag: 08.00 bis 12.00 Uhr

Gebührenfrei angenommen werden alle klassischen Wertstoffe wie Schrott, Papier und Kartonage, Elektroschrott, Kork, DVD und CD, Flaschenglas, Grünschnitt sowie Sperrmüll mit Sperrmüllkarte.

Adresse: RAZ Breisgau (Gewerbepark Breisgau) Ehrenkirchener Straße 3, 79427 Eschbach, Tel. 07634/6949385, E-Mail: alb@lkbh.de
 Servicetelefon der ALB: 0761-2187-9707

Die Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald informiert:

Müllsackverkaufsstellen in Hartheim

Derzeit kann die Bevölkerung von Hartheim in folgenden Verkaufsstellen die landkreiseinheitlichen Restmüllsäcke zum Preis von **5,00 EUR** erwerben:

- Hartheim - Tankstelle Sedelmeier, Vogesenstr. 25
 - Metzgerei Widmann, Rheinstraße 22
- Bremgarten - Getränkellädele „Zum Durstlöcher“,
 St. Stephanusstraße 2

Bei eventuellen Fragen wenden Sie sich bitte an:
 ALB, Tel. 0761/2187-9707

Sprechstunden der RENTENVERSICHERUNG

Rentenberatung im Rathaus

Die Sprechstunden finden jeweils am 1. Mittwoch im Monat bei Frau Schmidt im Erdgeschoss Zimmer 5 des Rathauses statt. Bitte beachten Sie, dass eine Rentenberatung nur nach telefonischer Terminvereinbarung im Sekretariat Tel: 07633/9105-0 möglich ist.

Aufgrund der hohen Nachfrage liegt die momentane Wartezeit für einen Termin bei ca. 5 - 6 Monaten.

Zum Sprechtag bringen Sie bitte alle Versicherungsunterlagen der Deutschen Rentenversicherung, Personalausweis, Steuer-Identifikationsnummer, Bankverbindung (IBAN + BIC) und den Krankenkassenausweis mit.

Werte unseres Wassers

(Weitere Daten finden sie auf unserer Homepage)

Härtegrad *dH	Härtebereich (Waschmittel)	Nitratgehalt mg/l
12,9	2,30 / mittel	23,4

UNSERE JUBILARE



Herzliche Glückwünsche

Wir gratulieren sehr herzlich am

- **02.04. zum 80. Geburtstag von Klaus Neumann aus Hartheim**

sowie allen nicht genannten Jubilaren und wünschen alles Gute, beste Gesundheit und Wohlergehen.



AUS DEM STANDESAMT



Standesamt geschlossen

Am Mittwoch, 10. April 2024 ist das Standesamt aufgrund einer Fortbildungsmaßnahme geschlossen. Vielen Dank für Ihr Verständnis

Ihr Standesamt

ABFALLTERMINE



Nächste Leerungen

Biotonne 02.04.2024
 Papiertonne 02.04.2024 (Hartheim)
 Papiertonne 03.04.2024 (Bremgarten),
 Feldkirch)
 Gelbe Tonne 04.04.2024

AMTLICHE NACHRICHTEN

Gemeinde Hartheim
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.03.2024 nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 oder ein Urnenwahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. Zudem dient der Friedhof auch der Bestattung bisheriger Gemeindeglieder, wenn sie wegen der Unterbringung in ein Alten- bzw. Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtung von der Gemeinde weggezogen sind. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen (Urnen).
- (3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 1. Bestattungsbezirk des Friedhofs Hartheim, er umfasst das Gebiet des Ortsteils Hartheim;
 2. Bestattungsbezirk des Friedhofs Feldkirch, er umfasst das Gebiet des Ortsteils Feldkirch;
 3. Bestattungsbezirk des Friedhofs Bremgarten, er umfasst das Gebiet des Ortsteils Bremgarten.

Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe störende Arbeiten auszuführen,

3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
7. Druckschriften zu verteilen,
8. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
9. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
10. zu rauchen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens drei Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind und eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet oder für einen Einzelfall erteilt.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für die Schäden, die sie auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Beschädigungen an Wegen, Wegkanten, Grabstätten und Pflanzungen sind umgehend bei der Friedhofsverwaltung zu melden.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6 Särge, Urnen und Tuchbestattungen

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Urnen bzw. Überurnen in Urnennischen o.ä. dürfen höchstens 0,31 m hoch sein und einen Durchmesser von 0,24 m nicht überschreiten.
- (3) Särge und Sargausstattungen sowie Urnen und Überurnen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.
- (4) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu besorgen sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden. Die für eine würdevolle Durchführung einer Tuchbestattung erforderlichen Maßgaben sind im Vorfeld einer Bestattung mit der Gemeinde einvernehmlich abzustimmen. Insbesondere beim Abstützen der Grabstätte sind die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes und die Unfallverhütungsvorschriften nach § 15 SGB VII einzuhalten (§ 15 BestattVO). Die zur sarglosen ritusgemäßen Grablegung notwendige Holzabdeckung ist vom Auftraggeber der Bestattung zu stellen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde läßt die Gräber ausheben und zufüllen. Sie ist berechtigt, Dritte hiermit zu beauftragen.
- (2) Zum Ausheben des Grabes müssen die Nutzungsberechtigten oder Antragsteller etwa vorhandene Grabmale, Fundamente, Steineinfassungen, Grabzubehör und Pflanzen, die das Ausheben der Gräber behindern, auf ihre Kosten vorübergehend entfernen lassen.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für

- a) Leichen: 25 Jahre
- b) Aschen: 15 Jahre
- c) Leichen von Kindern, die vor Vollendung des zehnten Lebensjahres verstorben sind: 15 Jahre
- d) Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene: 6 Jahre

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 26 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines

zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- (5) Die Umbettungen führt die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter durch. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Das Nutzungsrecht an einem aufgrund einer Umbettung vollständig frei gewordenen Wahlgrabes verfällt. Die Grabstätte fällt ohne Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren an die Gemeinde zurück.
- (9) Ausweislich solcher vom Gemeinderat für einzelne Friedhöfe zu beschließenden Neukonzeptionen (für den Friedhof Hartheim am 20. April 2021 beschlossen) können bestimmte Wahlgrabstätten mit Grabsperrungen belegt sein. Zur Vermeidung von individuellen Härten werden Umbettungen aus von Grabsperrungen betroffenen Wahlgrabstätten in Abweichung zu den Maßgaben nach Abs. 1 bis 8 zugelassen. Insofern gelten anlässlich des Todesfalls des bisher überlebenden Ehepartners die folgenden besonderen Maßgaben:
 1. Stirbt der bisher überlebende Ehepartner vor Ablauf der Nutzungszeit der Wahlgrabstätte, in der der bereits verstorbene Ehepartner beigesetzt ist, wird die Gemeinde entweder stets das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. das Vorliegen eines Härtefalls im Sinne von Abs. 1 Satz 2 Friedhofssatzung hinsichtlich einer Umbettung des vorverstorbenen Ehepartners bejahen und einer beantragten Umbettung zustimmen oder nach Ablauf der Ruhezeit des vorverstorbenen Ehepartners stets einer Umbettung im Sinne von Abs. 2 zustimmen; die Kosten solcher Umbettungen sowie den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, trägt die Gemeinde. Entgegen der Regelung gemäß Abs. 8 Satz 2 der Friedhofssatzung werden bereits entrichtete Gebühren mit der Gebührenschuld hinsichtlich der neu erworbenen Grabstätte verrechnet.
 2. Stirbt der bisher überlebende Ehepartner erst während der Laufzeit einer Duldungsverlängerung im Sinne von § 24 Abs. 4 Satz 2 ff. wird die Gemeinde einer beantragten Umbettung zustimmen. In diesen Fällen verbleibt es bei einer Kostentragung durch die Antragsteller gemäß Abs. 6 Hs. 1; die Belegung der betroffenen Wahlgrabstätte mit einer Grabsperrung begründet insbesondere kein Verschulden der Gemeinde im Sinne von Abs. 6 Hs. 2 der Friedhofssatzung.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber,
 2. Urnenreihengräber,
 3. Wahlgräber,
 4. Urnenwahlgräber,
 5. Urnennischen,
 6. anonymes Urnenfeld,
 7. Baumgräber,
 8. Rasengräber.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge
 1. wer für die Bestattung sorgen muß (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 1. Reihengrabfelder für Tot- und Fehlgeburten
 2. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 3. Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Während der Zuteilungszeit der Reihengräber können auch Urnen, Fehlgeburten und Ungeborene beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit die Zuteilungszeit der Erdbestattung nicht überschreitet.
- (5) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Reihengräber in Reihengrabfeldern im Sinne von § 11 Abs. 2a und 2b können auf Antrag des Verfügungsberechtigten für einen Zeitraum von maximal 20 Jahre, im einzelnen um jeweils mindestens fünf Jahre, gegen Entrichtung der entsprechenden (ggf. anteiligen) Gebühr für die Überlassung eines solchen Reihengrabes verlängert werden.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag für mindestens fünf Jahre möglich; die Regelung gemäß § 12 Abs. 5 Alt. 2 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung bzw. Beisetzung von Urnen nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis gegenüber der Gemeinde zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 3. auf die Stiefkinder,

4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.
- (7) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.
 - (8) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
 - (9) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Gebühren werden nicht erstattet.
 - (10) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabsausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
 - (11) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.
 - (12) In jeder Grabstelle von Wahlgräbern für Erdbestattungen darf eine Urne zusätzlich beigesetzt werden (Zubettung), sofern dieses hinsichtlich bestimmter Grabarten nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Eine Zubettung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
 - (13) Ausweislich solcher vom Gemeinderat für einzelne Friedhöfe zu beschließenden Neukonzeptionen (für den Friedhof Hartheim bereits am 20. April 2021 beschlossenen) können bestimmte Wahlgrabstätten mit Grabsperrungen belegt sein. In diesen Wahlgrabstätten sind künftig keine weiteren Erdbestattungen und Beisetzungen von Urnen (auch keine Zubettungen) zulässig. Auch die erneute Verleihung von Nutzungsrechten im Sinne der §§ 12 Abs. 2 Satz 3, 12 Abs. 3 Alt. 2, 12 Abs. 5 Alt. 2 dieser Friedhofssatzung (sämtliche Arten von Grabverlängerungen) ist für diese Gräber ausgeschlossen. Die Möglichkeit einer Duldungsverlängerung gemäß § 24 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen o.ä., die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden auf Antrag für die Dauer von 15 Jahren verliehen (Nutzungszeit). Die Nutzungsrechte können nur anlässlich eines Bestattungsfalles verliehen werden.
- (3) In einem Urnenwahlgrab können mehrere Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte. Zulässig sind bei Urnenerdgräbern bis zu 4 Urnen. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14 Urnennischen in Urnenstelen

- (1) Urnennischen in Urnenstelen sind Urnenwahlgrabstätten. In Urnennischen dürfen zwei Urnen beigesetzt werden. Die

Urnen dürfen eine Größe von 25 cm in der Breite und 33 cm in der Höhe nicht überschreiten.

- (2) Die Urnennischen werden mit von der Gemeinde bereitgestellten Verschlussplatten verschlossen. Das Abnehmen und Anbringen der Verschlussplatten erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal der Gemeinde. Die Verschlussplatten verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Sie werden den Nutzungsberechtigten zum Zweck der Beschriftung ausgehändigt. Die Nutzungsberechtigten veranlassen auf eigene Kosten eine Beschriftung der Verschlussplatten in fachgerechter Ausführung durch einen Steinmetz.
- (3) Gegenstände, Blumenschmuck und Zeichen des Erinnerns dürfen an und auf den Urnenstelen oder Verschlussplatten nicht angebracht werden. Blumenschmuck und Kerzen dürfen nur an den ggf. dafür vorgesehenen Plätzen abgelegt werden; dieses gilt nur, solange dort ausreichend Platz vorherrscht. Es obliegt den Nutzern, die jeweils von ihnen abgelegten Gegenstände zu entfernen und zu entsorgen, wenn diese z.B. verwelkt, defekt oder mit der Würde des Ortes nicht vereinbar sind. Sofern Nutzer dem nicht nachkommen, kann die Gemeinde tätig werden; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (4) Soweit sich aus diesem Paragraphen nichts anderes ergibt, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung; insbesondere die allgemeinen Vorschriften über Urnenwahlgräber.

§ 15 Anonyme Gräber

- (1) Auf besonderen Grabfeldern auf den Friedhöfen werden für die anonyme Beisetzung von Aschen jeder Urne ein bestimmter Bestattungsplatz zugewiesen. Ein Verfügungs- oder Nutzungsrecht an diesen Bestattungsplätzen kann nicht erworben werden.
- (2) Auf den Grabfeldern dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Grabfelder werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten. Außerdem ist das Niederlegen von Blumen, Pflanzen, Grabzeichen und Grabmuck auf den Grabfeldern nicht gestattet.
- (3) Anonyme Urnenbeisetzungen werden ohne Beisein von Angehörigen oder anderen Personen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt und die Stelle der Beisetzung von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

§ 16 Baumgräber

- (1) Auf den Friedhöfen können, abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten, Baumgrabstätten angeboten werden. Baumgrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten in Sonderlage. In einer Baumgrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) Das Erscheinungsbild der Baumgrababteilungen ist zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde.
- (3) Blumen sowie andere Gegenstände und Zeichen des Erinnerns dürfen nur auf den als Doppelpflasterband angelegten kreisförmigen Baumumrandungen abgelegt werden. Es obliegt den Nutzern, die jeweils von ihnen abgelegten Gegenstände zu entfernen und zu entsorgen, wenn diese z.B. verwelkt, defekt oder mit der Würde des Ortes nicht vereinbar sind. Sofern die Nutzer dem nicht nachkommen, kann die Gemeinde tätig werden; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
- (4) Jede Baumgrabstätte muss mit einer Abdeckplatte zur Kennzeichnung der Grabstätte versehen werden. Diese Platten müssen aus Naturstein beschaffen sein und eine Länge von 40 cm, eine Breite von 40 cm sowie eine Materialstärke von 3 cm aufweisen. Die Beschriftung muss durch Gravierung erfolgen. Die Platten werden von den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten beschafft und graviert.
- (5) Soweit sich aus diesem Paragraphen nichts anderes ergibt, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung; ins-

besondere die allgemeinen Vorschriften über Urnenwahlgräber.

§ 17 Rasengräber

- (1) Auf den Friedhöfen können abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Rasengrabstätten angeboten werden. Rasengrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten in Sonderlage. In einer Rasengrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Rasenanlage und Pflege erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde. Die Anlage von Pflanzbeeten ist nicht zulässig. Gegenstände und Zeichen des Erinnerns und Gedenkens wie z.B. Blumen dürfen weder auf der Rasengrabstätte selbst, noch im Umfeld der Grabstätte abgelegt werden.
- (3) Jede Rasengrabstätte muss mit einer Abdeckplatte zur Kennzeichnung der Grabstätte versehen werden. Diese Platten müssen aus Naturstein beschaffen sein und eine Länge von 40 cm, eine Breite von 40 cm sowie eine Materialstärke von 3 cm aufweisen. Die Beschriftung muss durch Gravierung erfolgen. Die Platten werden von den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten beschafft und graviert.
- (4) Soweit sich aus diesem Paragraphen nichts anderes ergibt, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung; insbesondere die allgemeinen Vorschriften über Urnenwahlgräber.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 18 Auswahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof sollen Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 19 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Als Werkstoffe für Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen nur Stein, Holz, Metall oder Sicherheitsglas verwendet werden. Diese müssen einwandfrei beschaffen, materialgerecht verarbeitet und bruchsicher sein.
- (3) Grabmale dürfen eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.
- (4) Auf Erdgrabstätten dürfen höchstens zwei Drittel der jeweiligen Grabfläche durch eine Grabplatte abgedeckt werden.

§ 20 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 21 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden.
- (2) Holzkreuze, Grabmale und -platten sowie Urnennischen sind zu beschriften. Als Mindestangabe sind Name, Vorname, Geburtsjahr und Sterbejahr anzugeben. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden. Die Bezeichnung darf die Größe von 7 x 5 cm nicht überschreiten.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 1. auf einstelligen Grabstätten von 0,4 bis 0,6 m² Ansichtsfläche
 2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten von 0,6 bis 1,2 m² Ansichtsfläche

- (4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Urnengrabstätten stehende oder liegende Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche
 2. auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche.
- (5) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätten gelegt werden und dürfen zwei Drittel der Grabfläche nicht überschreiten; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Der von der Grababdeckung freibleibende Teil der Grabstätte ist zu bepflanzen. Bei Urnengräbern ist die Vollabdeckung der Grabstätte mit einer Grabplatte zulässig.
- (6) Grabeinfassungen jeder Art, auch aus Pflanzen, sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Wegplatten belegt.
- (7) Für die Verschlussplatten von Urnennischen (§ 14) gelten die folgenden Gestaltungsvorschriften: Die Inschrift darf nur mit Aufsatzbuchstaben aus Bronze Patina Braun ausgeführt werden. Zulässig sind Großbuchstaben von mindestens 30 mm Höhe bis max. 50 mm Höhe. Kleinbuchstaben sind in angemessenem Verhältnis zur gewählten Höhe der Großbuchstaben anzupassen. Die Inschrift ist ohne Abstand auf die Verschlussplatten aufzusetzen oder aufzuschrauben. Als Beschriftungen sind Vornamen, Namen, akademische Grade, Geburtstag oder Geburtsjahr sowie Todestag oder Todesjahr zulässig. Ornamente aus gleichem Material und gleicher Farbe wie der Schriftzug dürfen auf die Verschlussplatte ohne Abstand aufgesetzt oder aufgeschraubt werden. Ornamente sind in einem angemessenen Größenverhältnis zur verwendeten Schriftgröße zu wählen. Mit dem Schriftzug und den Ornamenten muss ein Mindestabstand zum äußeren Rand der Verschlussplatte allseits eingehalten werden.
- (8) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 und auch sonstige Grabausstattungen und Gestaltungen zulassen.

§ 21 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von drei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, daß sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt sind.
- (7) Werden Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet, kann der Verfügungsberechtigte oder der beauftragte Unternehmer unter angemessener Fristsetzung zur Entfernung oder Änderung schriftlich aufgefordert wer-

den, wenn eine Genehmigung nach dieser Satzung nicht erteilt werden kann. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Gemeinde im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes die Entfernung oder Änderung auf Kosten und Gefahr der bzw. des Verpflichteten vornehmen.

§ 22 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

- Stehende Grabmale
- bis 1,20 m Höhe: 14 cm
 - bis 1,40 m Höhe: 16 cm
 - ab 1,40m Höhe: 18 cm

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 23 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen, sowie die Steinplatten der Urnenwandnischen, sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen bzw. die Steinplatten der Urnenwandnischen auszutauschen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 24 Entfernung / Duldungsverlängerung

- (1) Grabmale, sonstige Grabausstattungen und Steinplatten an den Urnenwandnischen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 23 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.
- (3) Die Steinplatten an den Urnenwandnischen werden nach Ablauf der Nutzungszeiten durch die Gemeinde entfernt. Die Steinplatten werden den Nutzungsberechtigten überlassen.
- (4) Ausweislich solcher vom Gemeinderat für einzelne Friedhöfe zu beschließenden Neukonzeptionen (für den Friedhof Hartheim am 20. April 2021 beschlossenen) können bestimmte Wahlgrabstätten mit Grabsperren belegt sein. Zur Abmilderung von individuellen Härten können in diesen Fällen sog. Duldungsverlängerungen gegen Entrichtung einer Gebühr erlangt werden. Während der Dauer von Duldungsverlängerun-

gen müssen die mit Grabsperren belegten Wahlgrabstätten (Grabmale, sonstige Grabsausstattungen und Bepflanzung) entgegen der Regelung gemäß Abs. 2 Satz 1 Friedhofssatzung nach Ablauf des Nutzungsrechts nicht entfernt werden. Die Grabstätten stehen somit weiterhin für ein individuelles Gedenken zur Verfügung (nicht für weitere Bestattungen und Urnenbeisetzungen). Duldungsverlängerungen werden von der Gemeinde nach den folgenden Maßgaben gewährt:

1. Duldungsverlängerung müssen vor Ablauf des Nutzungsrechts bei der Gemeinde beantragt werden; hiervon gelten Ausnahmen für solche faktischen Wahlgrabstätten, die trotz abgelaufenen Nutzungsrechts zum Zeitpunkt des in Kraft tretens dieser Friedhofssatzung entgegen einer Verpflichtung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Friedhofssatzung noch nicht entfernt waren.
2. Antragsberechtigt sind die Nutzungsberechtigten.
3. Die Gebühren für Duldungsverlängerungen entsprechen in der Höhe dem halben Gebührensatz für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten.
4. Duldungsverlängerungen können innerhalb von zwei Jahren seit der Beschlussfassung über eine Friedhofsneukonzeption durch den Gemeinderat einmalig für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren beantragt werden. Das gilt für alle Grabstätten, deren Nutzungsrecht weniger als sieben Jahre nach einer Beschlussfassung im Gemeinderat über eine Friedhofsneukonzeption endet; die dann individuell noch mögliche Dauer der Duldungsverlängerung (ausgehend von maximal 5 Jahren) reduziert sich entsprechend um den Zeitraum, um den das Nutzungsrecht der Grabstätte später endet als der letzte mögliche Antragszeitpunkt. Im Falle der für den Friedhof Hartheim bereits am 20. April 2021 beschlossenen Neukonzeption können Duldungsverlängerungen bis zum 31.12.2025 beantragt werden. Das gilt zusätzlich zu den Grabstätten im Sinne von § 24 Abs. 4 a Hs. 2 für alle Grabstätten, deren Nutzungsrecht vor dem 31.12.2030 endet; die dann individuell noch mögliche Dauer der Duldungsverlängerung (ausgehend von maximal 5 Jahren) reduziert sich entsprechend um den Zeitraum, um den das Nutzungsrecht der Grabstätte später endet als der letzte mögliche Antragszeitraum (sämtliche Duldungsverlängerungen enden spätestens mit Ablauf des 31.12.2030). Die Laufzeit von Duldungsverlängerungen beginnt nach dem Ende des Nutzungsrechts. Für Wahlgrabstätten, deren Nutzungszeit zum Zeitpunkt des in Kraft tretens dieser Satzung bereits abgelaufen war, beginnt die Laufzeit der Duldungsverlängerung zum Zeitpunkt des in Kraft tretens dieser Satzung; für den Zeitraum vom Ablauf des vormaligen Nutzungsrechts bis zum Inkrafttreten dieser Satzung müssen die anteiligen Gebühren für besondere Grabnutzungsrechte in voller Höhe nachbezahlt werden.
5. Im Falle einer Umbettung aus einer geduldeten Grabstätte endet die Duldungsverlängerung. Sodann ggf. überzahlte Gebührenanteile werden von der Gemeinde mit der Gebührenschuld für eine neue Grabstätte an anderer Stelle verrechnet.
6. Mit dem Ende der Duldungsverlängerungen lebt die Verpflichtung zur Entfernung der Grabmale und der sonstigen Grabsausstattungen gemäß Abs. 2 Satz 1 wieder auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 25 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den

Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Blumen und Gestecke aus Kunststoff sind verboten.

- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 23 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) In den Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 23 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabsausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 27 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 28 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und

grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder eine Gedenkfeier in der Nähe störende Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt,
 - i) ohne Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
 - j) auf dem Friedhof lärmt, spielt, lagert, isst oder trinkt,
 - k) raucht.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 21 Abs. 1) oder entfernt (§ 24 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 23 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 30 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 31 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 32 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 33 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 34 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 35 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern nach den bisherigen Vorschriften; hiervon bleiben die mit Friedhofsneukonzeptionen ggf. einhergehenden Grabsperrungen und die Möglichkeiten zur Erlangung von Duldungsverlängerungen unberührt.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 07. Juni 2011 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

Ausgefertigt!

Hartheim, den 26.03.2024

Stefan Ostermaier
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofssatzung der Gemeinde Hartheim am Rhein vom 26.03.2024

Gebührenverzeichnis

für die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Bestattungswesen gemäß § 33 Abs. 1 der Friedhofssatzung
In Kraft ab 01.04.2024

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	29,00 €
1.2.	Zulassung einer gewerblichen Betätigung für einen Einzelfall	29,00 €
1.3.	Zulassung einer gewerblichen Betätigung für die Dauer von fünf Jahren	59,00 €
1.4.	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	59,00 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1.	Bestattung	
2.1.1.	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	
2.1.1.1	einfach tief	998,00 €
2.1.1.2	mit Tieferlegung	1.271,00 €
2.1.2.	von Personen unter 10 Jahren	538,00 €
2.1.3.	von Tot- und Fehlgeburten	419,00 €
2.1.4.	Stellung von Sargträgern, je Träger	56,00 €
2.1.5.1	Zuschlag zu 2.1.1.1 für Bestattungen an Samstagen (einfach tief)	217,00 €
2.1.5.2	Zuschlag zu 2.1.1.2 für Bestattungen an Samstagen (Tieferlegung)	367,00 €
2.1.5.3	Zuschlag zu 2.1.2 für Bestattungen an Samstagen (Kindergräber)	107,00 €
2.1.5.4	Zuschlag zu 2.1.3 für Bestattungen an Samstagen (Tot-u. Fehlgeburten)	83,00 €
2.2.	Beisetzung von Aschen	
2.2.1.	in Erdgrabfeldern	419,00 €
2.2.2.	anonyme Beisetzung in Urnensammelgräbern	372,00 €
2.2.3.	in Urnennischen	328,00 €
2.2.4.	in Baumgräbern	328,00 €
2.2.5.	in Rasengräbern	328,00 €
2.3.	Überlassung eines Reihengrabes	
2.3.1.	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.050,00 €
2.3.2.	für Personen unter 10 Jahren	520,00 €
2.3.3	für Tot- und Fehlgeburten	210,00 €
2.4.	Überlassung eines Urnenreihengrabes	520,00 €
2.5.	Überlassung eines Platzes in der Urnengemeinschaftsstätte (anonyme Bestattung)	350,00 €
2.6.	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.6.1.1.	Wahlgrab je Einzelgrabfläche	1.580,00 €
2.6.1.2.	Wahlgrab je Einzelgrabfläche mit Tieferlegung	2.380,00 €
2.6.1.3.	Doppelwahlgrab	3.370,00 €
2.6.1.4.	Doppelwahlgrab mit Tieferlegung	4.960,00 €
2.6.2.	Urnenwahlgrab (4 Urnen)	2.220,00 €
2.6.3.	Urnennische (2 Urnen)	1.350,00 €
2.6.4.	Urnenbaumgrabstätte (2 Urnen)	1.650,00 €
2.6.5.	Urnenrasengrabstätte (2 Urnen)	1.170,00 €
2.6.6.	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts oder Verlängerung	
2.6.6.1.	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.6.1.1 bis 2.6.5
2.6.6.2.	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer (taggenau)	
2.6.7.	Zubettung einer Urne in einer (Erd-) Wahlgrabstätte zusätzlich zur eventuell entstehenden Verlängerungsgebühr	470,00 €
2.7.	Benutzung der Leichen- und Einsegnungshalle	
2.7.1.	Benutzung der Kühlzelle in der Leichenhalle bis zu 5 Tage	117,00 €
2.7.2.	für jeden weiteren Tag Liegezeit ab dem 6. Tag	23,00 €
2.7.3.	Benutzung der Einsegnungshalle für eine Trauerfeier	235,00 €
2.8.	sonstige Leistungen	
2.8.1.	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen nach Arbeitsaufwand	
2.8.1.1.	je Baggerstunde einsch. Bedienung	145,00 €
2.8.1.2.	je Hilfskraft und je Stunde	45,00 €
2.8.1.3.	je Gemeindemitarbeiter je Stunde	69,00 €
2.8.1.4.	Zuschlag zu 2.8.1.1. bis 2.8.1.3. in besonders schweren Fällen	50%

Gemeinde Hartheim am Rhein
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Kommunalbau Hartheim am Rhein

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hartheim am Rhein am 26. März 2024 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Gemeinde Hartheim am Rhein wird ab dem 01. April 2024 unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Kommunalbau Hartheim am Rhein“ einen Eigenbetrieb führen.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, die ihm durch Gemeinderatsbeschluss übertragenen Immobilien zu verwalten. Zum Unternehmensgegenstand gehören hierbei nicht nur der Erwerb, der Bau und die Verwaltung von Wohn- und Geschäftsbauten, sondern auch von Immobilien zum Zwecke der Förderung des sozialen Wohnungsbaus sowie zur Bereitstellung von Wohnraum für die Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen. Der Eigenbetrieb versorgt unter Beachtung von Wirtschaftlichkeitsaspekten die Bevölkerung der Gemeinde Hartheim am Rhein mit Wohnraum und sonstigen Immobilien. Ein Rechtsanspruch von Seiten der Bürger auf die Gewährung von Wohnraum ist damit nicht verbunden.
- (3) Dem Eigenbetrieb obliegen alle den Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Zur Erfüllung der Aufgaben kann sich der Eigenbetrieb auch Dritter bedienen.

§ 2 Zuständigkeiten

1. Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
2. Die nach der Hauptsatzung der Gemeinde Hartheim gebildeten beschließenden Ausschüsse treten an die Stelle des Gemeinderats, soweit die Hauptsatzung hierzu ermächtigt.
3. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss der Gemeinde zuständig sind. Dazu gehören auch die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 160.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt am 01. April 2024 in Kraft.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

Ausgefertigt:
Hartheim am Rhein, den 26. März 2024

Stefan Ostermaier
Bürgermeister

LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD

Den Lebensraum vieler Wildtiere mit ihren Jungen beachten

Jetzt gilt es, Sport- und Freizeitaktivitäten in Feld, Wald und Wiese während der sogenannten Brut- und Setzzeit im Frühjahr anzupassen

Mit den wärmeren Temperaturen im Frühling zieht es die Menschen verstärkt hinaus in die Natur. Wandern, Joggen, Radeln, Reiten, den Hund Gassi führen. Die Aktivitäten sind vielfältig. Sie finden gewöhnlich bei Tage, derzeit aber auch noch in der Dämmerung oder nachts mit künstlichen Lichtquellen statt.

Die Natur ist der natürliche Lebensraum für eine Vielzahl von Wildtieren wie Vögel, Schmetterlinge und Wildbienen ebenso wie von Hasen, Füchsen, Dachsen, Rehen und Wildschweinen. Jetzt ist für die Tiere die Zeit der Fortpflanzung und Jungenaufzucht, auch Brut- und Setzzeit genannt. Vögel brüten, Dachse werfen, Hasen und Rehe setzen und Wildschweine frischen, kurz gesagt: Kinderstube aller Orten in der heimischen Natur.

Es gilt also die Natur zu respektieren und sich entsprechend rücksichtsvoll zu verhalten. Das bedeutet, auf den Wegen bleiben, keine Querfeldein-Aktionen unternehmen und auf nächtliche Freizeitaktivitäten mit künstlichen Lichtquellen in Feld und Wald zu verzichten. In der Abenddämmerung werden viele Wildtiere aktiv, und manche benötigen die Dunkelheit der Nacht, um vielen Gefahren zu entgehen.

Jungtiere sind in den ersten Wochen ihres Lebens vollständig auf den Schutz und die Fürsorge ihrer Eltern angewiesen. Sie verlassen sich auf ihre Tarnung. Hunde haben jedoch eine feine Nase und spüren Wildtiere schnell auf. Allein ein spielerisches Interesse des Hundes an einem Jungtier könnte für einen leisen, qualvollen Tod ausschlaggebend sein, da die Muttertiere ihren Nachwuchs danach oft nicht mehr annehmen. Hunde sind aus Rücksicht auf die Natur in der freien Landschaft deshalb an die Leine zu nehmen, zumal zum Beispiel auch Wildschweine, die ihre Frischlinge verteidigen und zum Angriff übergehen können, was für Mensch und Hund lebensgefährlich werden kann.

Freizeitsportler und beispielsweise auch Geo-Catcher bewirken Gleiches: Elterntiere flüchten und verbrauchen dabei viel Energie und Zeit, die dann für die Nahrungssuche und die Familienpflege fehlt. Die Jungen laufen Gefahr auszukühlen und sind Fressfeinden schutzlos ausgesetzt.

Aufgefundene Jungtiere sollten nicht anfasst werden, da die Eltern ihre Jungen sonst eventuell wegen des menschlichen Geruches

verstoßen. Es gilt, sich schnellstmöglich leise vom Fundort zu entfernen. Mit diesen Verhaltensweisen kann jeder einen Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt in unserer Landschaft leisten.

Infobox: Weitergehende Informationen erteilt das Kreisjagdamt und der Fachbereich Naturschutz des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald.

Telefon: 0761 2187-3817 und 0761 2187-4219.

E-Mail: markus.fehrenbach@lkbh.de oder

matthias.hollerbach@lkbh.de

Sachkundefortbildung Pflanzenschutz im Zierpflanzenbau

Alle Personen, die Pflanzenschutzmittel professionell anwenden, müssen sowohl einen gültigen Sachkundeausweis besitzen, als auch Fortbildungen nachweisen. In dreijährigen Fortbildungszeiträumen sind jeweils mindestens vier Stunden zu absolvieren.

Am **Donnerstag, 11. April** wird von **13:00 bis ca. 17:00 Uhr** eine vierstündige Fortbildung im **Landwirtschaftlichen Bildungszentrum Emmendingen-Hochburg, Hochburg 7, in 79312 Emmendingen**, im **Raum 009** stattfinden. Inhaltlich richtet sich die Veranstaltung an Zierpflanzengärtnerinnen. Die Fortbildung ist kostenlos. Es wird jedoch eine Bewirtungspauschale von 5,50 € / Teilnehmer erhoben.

Anmeldungen sind bis Donnerstag 04.04.2024 möglich unter www.lkbh.de/landwirtschaft oder bei Fr. Braun, Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis (Telefon: 07721-913-5323; Email: Christine.Braun@lrabk.de). Dort gibt es auch weitere Infos.

VEREINSNACHRICHTEN

LANDFRAUENVEREIN

Erst einmal möchten wir uns ganz herzlich bei den vielen Helfern für unseren ersten Koffermarkt bedanken. An Iris Weymann ein großes DANKE für die tolle Location, an alle Kuchen- und Tortenbäcker für ihre überragenden Werke, an die Helfer und kreativen Aussteller. Ohne euch wäre es nicht möglich gewesen.

Und schon folgt der nächste Programmpunkt

Im Rahmen des Forums „ernähren – bewegen – bilden“ vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald Bieten wir folgenden Kurs an:

Badische Tapas – kleine Gaumenfreuden mit Produkten aus unserer Region

Wir lassen die traditionelle Form des Genusses unter Gleichgesinnten an einer langen Tafel aufleben – verbunden mit viel Fantasie und regionalen Zutaten. Leckere Kleinigkeiten, gefüllt, gesteckt und auch gerollt, haben bei vielen Anlässen einen tollen Auftritt. Stellen Sie gemeinsam mit ihrem Team einfache und wirkungsvolle kleine Speisen her.

Wann: 09.04.2024 von 18.00 – ca 21.00 Uhr

Wo: Schulungsküche im Landratsamt Breisach, Europaplatz 1
Bitte Schürze und Geschirrtuch, evtl. kleines Handtuch und kleinen Behälter für Übriges mitbringen.

Für Mitglieder ist dieser Kurs kostenlos, für Nichtmitglieder beträgt der Kostenbeitrag 7€.

Wir werden Fahrgemeinschaften bilden.

Anmeldung bis spätestens 05.04.2024 bei Vroni Faller: 0173/5818675

SENIORENCLUB

Treffen Seniorenclub

Liebe Seniorinnen und Senioren, am **Donnerstag 11. April 2024** treffen wir uns wieder um **14 Uhr im Gemeindehaus Hartheim**.

Christel Kamann wird uns eine leichte Sitzgymnastik anbieten und mit einfachen Übungen Körper und Geist in Schwung bringen! Wer kann und mag macht mit, alle dürfen mitmachen, aber niemand muss! Spass ist dabei das Allerwichtigste.....

Wie immer gibt's Kaffee und Kuchen und für die kleine Stärkung am Abend wird auch gesorgt.

Wir freuen uns auf euch,

Euer Leitungsteam Seniorenclub Hartheim/Bremgarten

SOZIALVERBAND VDK

Ortsverband Hartheim

Entlastung bei Zuzahlung zu Arzneimitteln

An den Kosten für Arzneimittel beteiligen sich gesetzlich Versicherte mit einem Eigenanteil. Sie zahlen in der Regel für jedes verschreibungspflichtige Arzneimittel pro Packung zehn Prozent des Verkaufspreises, jedoch höchstens zehn Euro und mindestens fünf Euro. Bislang mussten Versicherte, wenn die gewünschte Packungsgröße nicht lieferbar war und sie mehrere Packungen in der Apotheke erhielten, auf jede Packung eine Zuzahlung leisten. Seit dem 01. Februar 2024 zahlen Patientinnen und Patienten in diesen Fällen nicht mehr doppelt. Grund dafür ist eine Änderung von Paragraph 61 Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V) durch das Lieferengpassgesetz. „Wenn das Arzneimittel nicht in der verordneten Größe verfügbar ist, wird die Zuzahlung nur noch einmal fällig und zwar auf die verordnete Packungsgröße“, informiert die VdK Patienten- und Wohnberatung Baden-Württemberg. Ersetzt beispielsweise die Apotheke eine Packung zu 100 Stück durch zwei Packungen à 50 Stück, ist die Zuzahlung nur für die Packung zu 100 Stück zu zahlen. Entsprechendes gilt für Teilmengenabgaben.

Die Vorstandschaft

SPD ORTSVEREIN BAD KROZINGEN-HARTHEIM

Einladung zum Stammtisch

Wir laden ganz herzlich ein zum nächsten Stammtisch im Restaurant M'cello am Bahnhofsplatz in Bad Krozingen ab 19:30 Uhr am 2. April 2024.

Matthias Schmidt, Pressereferent



Foto: Thomas Thürling

THEATERGRUPPE BREMGARTEN



Theaterstück Abendsonnen Sein

Lustiges Theaterstück in 3 Akten

13. April 2024

20:00 Uhr

Bürgerhalle Bremgarten

Mittags ab 14:00 Uhr Generalprobe für Senioren und Kinder
mit Kaffee und Kuchen

Vorverkauf 8 € Abendkasse 9 €

Vorverkauf: Baumann Minishop, Bremgarten Hauptstr. 25

TURNVEREIN HARTHEIM



NEU - NEU - NEU - NEU - NEU - NEU

Pilates beim TV Hartheim

ab 08. April 2024 immer montags von 18.30 - 19.30 Uhr in der Seltenbachhalle in Feldkirch

Ab Anfang April bietet unsere Trainerin Julia Köhn Pilates als reguläres Angebot an. Die Pilates-Methode ist ein ganzheitliches Körpertraining, in dem vor allem die tief liegenden, kleinen und meist schwächeren Muskelgruppen angesprochen werden, die für eine korrekte und gesunde Körperhaltung sorgen sollen. Das Training umfasst Kraftübungen, Mobilisation, Stretching und bewusste Atmung. Mitzubringen sind eine Yoga- bzw. Gymnastikmatte und bequeme Sportkleidung.

Bei Interesse einfach vorbeikommen und ausprobieren!
Wir freuen uns auf euch!

WII'STETTER HEXE E.V.

Generalversammlung

Hallo liebe Hexen und Hexenfreunde,

hiermit möchten wir Euch zu unserer **Generalversammlung** am

Datum: Do 11.04.2024

Beginn: 19:00 Uhr

Ort: Clubheim des SV Bremgarten

herzlichst einladen.

Folgende Tagesthemen werden an der Generalversammlung besprochen:

1. Begrüßung durch den 1.Vorstand Jennifer Fischer
2. Jahresbericht
3. Bericht des Kassenwarts
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Neuwahlen: 2. Vorstand, Häsart, 1 Beisitzer und Kassenprüfer
6. Anwärter
7. Allgemeine Veranstaltungen 2024/2025
9. Sonstiges
10. Wünsche und Anträge

Wünsche und Anträge sind bis 3 Tage vor der Sitzung, an den 1. Vorstand zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Wii'stetter Hexe Bremgarten e.V.

info@wii-stetter-hexen.de

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Bad Krozingen - Hartheim
SEELSORGEEINHEIT



GOTTESDIENSTE

Donnerstag, 28. März, Gründonnerstag

St. Martin, Feldkirch

21:00 Uhr Betstunde

St. Peter u. Paul, Hartheim

19:30 Uhr Gemeinsame Feier des letzten Abendmahls Jesu mitgest. vom Kirchenchor Hartheim (GD) Gaben für die Tafel dürfen gerne gebracht werden und zur Gabenbereitung in die bereitgestellten Körbe am Altar gelegt werden.

anschl. Betstunde

Freitag, 29. März, Karfreitag

St. Stephan, Bremgarten

10:00 Uhr Kinderkreuzweg

St. Martin, Feldkirch

15:00 Uhr Karfreitagssliturgie (GD)

Samstag, 30. März, Karsamstag

St. Stephan, Bremgarten

21:00 Uhr Feier der Auferstehung mitgest. vom Kirchenchor Hartheim (GD) Kleine, von den Ministranten gestaltete Osterkerzchen können vor der Feier der Osternacht auf Spendenbasis erworben werden.

Sonntag, 31. März, Ostersonntag

St. Stephan, Bremgarten

18:30 Uhr Rosenkranz

St. Martin, Feldkirch

09:00 Uhr Eucharistiefeier (AE) mitgestaltet vom Kirchenchor

18:30 Uhr Rosenkranz anschl. Friedensgebet

St. Peter u. Paul, Hartheim

18:00 Uhr Rosenkranz anschl. Friedensgebet

Montag, 01. April, Ostermontag

St. Peter u. Paul, Hartheim

10:30 Uhr Eucharistiefeier (PG) Kleine, von den Ministranten gestaltete Osterkerzchen können vor und nach dem Gottesdienst auf Spendenbasis erworben werden.

Mittwoch, 03. April

St. Stephan, Bremgarten

18:30 Uhr Eucharistiefeier (AE)

Wir beten für Franz Birkenmeier u. Maria Willmann, Alfred u. Ella Geng

St. Peter u. Paul, Hartheim

18:30 Uhr Rosenkranz

Freitag, 05. April, Herz-Jesu-Freitag

St. Stephan, Bremgarten

18:30 Uhr Herz-Jesu-Andacht und Gebet um geistliche Berufe

St. Martin, Feldkirch

18:30 Uhr Rosenkranz und Gebet um geistliche Berufe

Samstag, 06. April

Kollekte: Diasporaopfer der Erstkommunionkinder

St. Martin, Feldkirch

18:30 Uhr Eucharistiefeier (AE)

Sonntag, 07. April, Barmherzigkeitssonntag, 2. Sonntag der Osterzeit

Kollekte: Diasporaopfer der Erstkommunionkinder

St. Stephan, Bremgarten

09:00 Uhr Eucharistiefeier (AE)

18:30 Uhr Rosenkranz

St. Martin, Feldkirch

18:30 Uhr Rosenkranz anschl. Friedensgebet

Sakrament der Taufe

Die Vorbereitung auf die Taufe geschieht in zwei Schritten: Zunächst besuchen Sie die Taufvorbereitung; danach erfolgt das persönliche Gespräch mit dem Taufspender.

Die nächsten Taufseminare finden **samstags von 10:00 - 12:30 Uhr** im **Albaneum Bad Krozingen** (Joseph-Vomstein-Str. 6) statt:

• **04. Mai** • **22. Juni** • **10. August**

Nähere Informationen erhalten Sie in den Büros der Seelsorgeeinheit. Bitte bringen Sie zur Anmeldung der Taufe (im Pfarrbüro) die Geburtsurkunde des Täuflings mit.

Sakrament der Buße

Beichtgelegenheit

• freitags 17:30 Uhr St. Alban Bad Krozingen

Redaktionsschluss

für den nächsten Gottesdienstanzeiger vom 20.04. bis 20.05.2024

Montag, 08.04.2024

Alle weiteren Informationen in unserem Pfarrbrief und unter www.kath-bk-ha.de

KONTAKTDATEN

Pastorale Mitarbeiter

Dekan Gerhard Disch (GD) 07633/908949-0

g.disch@kath-bk-ha.de

Vikar Ghislain Eklou (GE) 07633/9232944

g.eklou@kath-bk-ha.de

Koop. Andreas Eisler (AE) 07633/9409548

pfarrer@andreas-eisler.de

Gem.Ref. Ulrike Dondrup (DU) 07633/908949-17

u.dondrup@kath-bk-ha.de

Past.Ref. Christina Betz 07633/908949-19

c.betz@kath-bk-ha.de

Past.Ref. Bernhard Huber (BH) 07633/92310-40

b.huber@kath-dbn.de

Jugendarbeit Hannah Reinbold (HR) 07633/908949-18

h.reinbold@kath-bk-ha.de

Sekretariat der Seelsorgeeinheit Bad Krozingen-Hartheim:

Email: sekretariat@kath-bk-ha.de

Homepage: www.kath-bk-ha.de

Büro Hartheim, Kirchstr. 1, 79258 Hartheim

Telefon 07633/94 88 40

Öffnungszeiten:

Montag 16:00 – 17:00 Uhr

Büro Bad Krozingen, Basler Str. 26, 79189 Bad Krozingen

Telefon 07633 / 908949-0

Öffnungszeiten:

Montag 09:00 – 11:00 Uhr

Dienstag 09:00 – 11:00 Uhr

Donnerstag 16:00 – 17:00 Uhr

Freitag 09:00 – 11:00 Uhr

Hartheim, Feldkirch, Bremgarten

EVANG. KIRCHENGEMEINDE



Gottesdienste und Veranstaltungen

Freitag 29.03.2024 (Karfreitag)

09.30 Uhr Gottesdienst in Mengen – **mit Abendmahl** (Pfarrer Bösenacker)

11.15 Uhr Gottesdienst in Hartheim – **mit Abendmahl** (Pfarrer Bösenacker)

Sonntag 31.03.2024 (Ostersonntag)

08.00 Uhr **Auferstehungsfeier** auf dem Friedhof Mengen - unter Mitwirkung des Musikvereins Mengen (Pfarrer Bösenacker)

09.00 Uhr **Osterfrühstück** im Gemeindesaal Mengen

10.00 Uhr Gottesdienst in Mengen (Pfarrer Bösenacker)

Montag 01.04.2024 (Ostermontag)

10.00 Uhr Gottesdienst in Hartheim (Pfarrer Bösenacker)

Sonntag 07.04.2024

10.00 Uhr Gottesdienst in Mengen (Pfarrer i. R. Burkhard Jäckh)

Sonntag 14.04.2024

10.00 Uhr Prüfungsgottesdienst der Konfirmand*innen 2024 in Hartheim (Pfarrer Bösenacker)

OSTERN 2024

Wir möchten besonders auf folgende Termine am **Ostersonntag** hinweisen:

8 Uhr: **Auferstehungsfeier** mit dem Musikverein Mengen auf dem Friedhof

9 Uhr: gemeinsames und geselliges **Osterfrühstück** im Gemeindesaal in Mengen

Sie sind herzlich eingeladen!

Krabbelgruppe Hartheim

für Kleinkinder bis etwa 3 Jahren und Bezugsperson
Mittwochs, 9:30 – 11 Uhr im Martin-Luther-Haus (Hausener Straße 22 in Hartheim)!

... gemeinsam spielen, Spaß haben, austauschen, ...

Ansprechpartnerin: Mara Hollenweger Tel. 0176/83585474

Bücherzimmer

Das Bücherzimmer im Pfarrhaus in Mengen hat jeden **Freitag von 15.00-18.00 Uhr** geöffnet! Kommen Sie und nehmen Sie Bücher mit, vollkommen **kostenlos** und **unverbindlich**!

Gerne können Sie noch einen Kaffee und Kuchen dazu genießen.

Oder bringen Sie uns gut erhaltene Bücher mit, welche wir dann weitergeben können.

Das Bücherzimmer-Team freut sich auf zahlreichen Besuch!

Pfarramtssekretariat

mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde Mengen-Hartheim

Hauptstraße 42, 79227 Schallstadt-Mengen

Tel. 07664/2476 Fax. 07664/2521

<https://ekbh.de/gemeinden/mengen-hartheim>

mengen@kbz.ekiba.de

Einladung zum Bezirkschorfest am 05.05.24 in Bad Krozingen

5. Mai 2024 Chorfest

**Kurhaus Bad Krozingen**

11:00 Uhr Festlicher Gottesdienst
mit Sängerinnen und Sängern des Kirchenbezirks
Leitung: Kantorinnen und Kantoren des Bezirks
Predigt: Dekan Dirk Schmid-Hornisch

12:30 Uhr Mittagessen
13:30 Uhr Singen macht Spaß!
Workshop mit Uli Führe für alle, die gerne singen

14:30 Uhr Schlussandacht - Ende 15:00 Uhr

Aktive Sängerinnen und Sänger: Musik von klassisch bis Gospel
Mittagessen incl. Getränk: 10 Euro - Anmeldung bis 8. April

zentrale Proben für Sängerinnen und Sänger beim Chorfest:
Do, 18.4.: 19:30 bis 21:30 Uhr - Ev. Gemeindehaus Müllheim
Mi, 24.4.: 19:30 bis 21:30 Uhr - Ev. Gemeindehaus Bad Krozingen
Sa, 27.4.: 10:30 bis 12:30 Uhr - Ev. Gemeindehaus Ihringen
Generalprobe: Sa, 4.5.: 10:30 bis 13:00 Uhr -
Ev. Gemeindehaus Wolfenweiler
Anspielprobe: So, 5.5.: 9:45 Uhr - Kurhaus Bad Krozingen

Zuhörende:
Mittagessen incl. Getränk: 15 Euro
Anmeldung bis 22. April



Anmeldung:
Bezirkskantorin Susanne Konnerth: bezirkskantorin@evbeka.de
oder Ev. Gemeindebüro Bad Krozingen, 07633-3242
bad-krozingen@kbz.ekiba.de

Es grüßt Sie herzlichst Ihr
Pfarrer Jobst Bösenacker

INTERESSANTES UND WISSENSWERTES**Safer Traffic Nachtverkehr in die Freiburger Umlandgemeinden: Was sich zum 1. April alles ändert – und was nicht**

Seit beinahe einem Vierteljahrhundert werden dank des Safer Traffic-Nachttaxi-Angebotes der Freiburger Verkehrs AG (VAG) überwiegend junge Menschen in den Wochenendnächten sicher und preiswert von Freiburg aus für einen Komfortzuschlag von nur vier Euro in viele der umliegenden Städte und Gemeinden des Umlandes ‚bis vor die Haustür‘ gebracht. Mit der Stadtbahn fahren die Fahrgäste bis zu einer für ihren Taxibereich definierten Umsteigehaltestelle. Dort warten Taxen, die einen ins Umland bis vor die Haustüre führen.

Finanziert wird dieser Service durch die angeschlossenen Gemeinden. In einer Zeit, in der Städte und Gemeinden ihre kommunalen Ausgaben auf den Prüfstand stellen mussten wurden dort auch vielfach die Ausgaben für die Nachtverkehrstaxen diskutiert. Über Jahrzehnte war das System gut eingespielt und wurde viel genutzt. Dann kam die Pandemie mit ihren vielfältigen Beschränkungen. Auch das Nachtverkehrsangebot der VAG musste für einige Monate eingestellt werden. Trotz aller Bemühungen der beteiligten Städte und Gemeinden und auch der VAG, das Angebot wieder bekannter zu machen, haben die Fahrgastzahlen ins Umland die Vor-Corona-Werte noch lange nicht erreicht. Hinzu kommen auch deutlich gestiegene Tarife der Taxiunternehmen. Dies alles führte dazu, dass sich die Kosten je beförderter Person für die Umlandgemeinden

deutlich erhöht haben. Die VAG hat vollkommen Verständnis dafür, dass eine Gebietskörperschaft immer auch die wirtschaftlichen Belange eines solchen Angebotes im Auge haben muss. In den meisten Regionen sind mittlerweile Entscheidungen gefallen, wie es mit den Safer Traffic-Taxen weitergehen soll.

Was sich alles ändert:

Aufgrund der beschriebenen Gemengelage ergeben sich zum 1. April beim Safer Traffic-Nachtverkehrsangebot ein paar Änderungen, die das damit verbundene Taxi-Angebot in viele Umlandgemeinden betrifft.

- Die **südlich von Freiburg** liegenden Städte und Gemeinden (Bad Krozingen, Staufen, Münstertal, Eschbach, Hartheim mit Feldkirch und Bremgarten, Ebringen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Mengen und Leutersberg) haben sich entschlossen, aus diesem Angebot auszusteigen. Damit entfallen alle Taxiangebote, die bisher ab der Munzinger Straße gefahren sind. Allerdings erwägt die Stadt Bad Krozingen für ihre Bürgerinnen und Bürger eventuell auf einer anderen Grundlage ein Nacht-Taxi-Angebot zu erstellen.
- Die **Gemeinden in und am Kaiserstuhl** (March, Eichstetten, Bahlingen, Bötzingen, Hochdorf, Gottenheim, Hugstetten, Buchheim, Holzhausen, Neuershausen und Bahlingen) haben sich entschlossen, das ab der Haltestelle „Moosweiher“ bereitgestellte Angebot bis mindestens zum Jahresende weiter zu finanzieren.
- Der Korridor **nördlich von Freiburg** (Gundelfingen, Heuweiler, Vörstetten und Reute) hält noch an seinem Safer Traffic-Verkehr bis zum 30.06.2024 nach wie vor fest. Dafür starten die Taxen an der Haltestelle „Gundelfinger Straße“.
- Eine Änderung gibt es zudem für die **Bereiche Ebnet und Kappel**, die an der Laßbergstraße starten: Diese werden nun zusammengelegt. Das heißt, dass dort zu den definierten Umsteigezeiten von der Stadtbahnlinie 1 nur noch ein Taxi auf Fahrgäste wartet statt bisher zwei.

Und so funktioniert das Nachttaxiangebot: Mit der Stadtbahn fahren die Fahrgäste bis zu einer für ihren Taxibereich definierten Umsteigehaltestelle. Dort warten zu vier festgelegten Abfahrtszeiten Taxen, die einen ins Umland bis vor die Haustüre fahren. Für die Nachttaxen müssen die Fahrgäste an den Automaten in den Straßenbahnen einen Taxifahrtschein für 4 Euro erwerben.

AUS DER NACHBARSCHAFT**JOKI-Kinderkino****Unser Programm von Donnerstag, 28.03.2024 bis Mittwoch, 03.04.2024:**

Neu: WUNDERLAND - VOM KINDHEITSTRAUM ZUM WELTERFOLG (FSK ab 0 J.) DO 19:00, FR, SA auch 17:00

2. Woche: BOB MARLEY: ONE LOVE (FSK ab 12 J.)
FR, SO, DI 20:00

2. Woche: SPUK UNTERM RIESENRAD (FSK ab 6 J.)
SA, SO 14:00, DI auch 17:00

2. Woche: DUNE: PART TWO (FSK ab 12 J.)
täglich außer DI, MI 19:30

3. Woche: MARIA MONTESSORI (FSK ab 0 J.)
FR, SO 17:00, SA auch 20:00

6. Woche: EINE MILLION MINUTEN (FSK ab 0 J.)
SA 16:30, MO auch 20:00

6. Woche: ELLA UND DER SCHWARZE JAGUAR (FSK ab 6 J.) SA 14:00,
DI auch 17:00

Royal Opera House
ROH 23/24: MADAMA BUTTERFLY (FSK ab 6 J.) SO 15:00

Best of Cinema
DER BAADER MEINHOF KOMPLEX (FSK ab 12 J.) DI 19:30

SONSTIGE MITTEILUNGEN

Tauschring Münstertal-Staufen

„Was kostet eigentlich eine Mitgliedschaft im Tauschring?“ - etwas Mut und Überwindung, sich anzumelden, 10 Euro einmalige Beitrittsgebühr.

geldlos - nachhaltig - umweltfreundlich - sozial - für alle.

Mehr auf www.tauschring-muenstertal-staufen.de oder persönlich:

Elisabeth Renkl 07636 78 78 32 und

Günther Winterhalder 07633 50 87 1

Osterkonzert in Sulzburg

Zu einer schönen Tradition ist es geworden, Ostern in der St. Cyriakkirche mit festlichen Trompeten- und Orgelklängen zu feiern. In diesem Jahr wird das renommierte Duo Bernhard Kratzer/ Paul Theis, das sich seit über 25 Jahren der wahrhaft königlichen Instrumentenpaarung Trompete und Orgel verschrieben hat, am Ostermontag, den 1. April 2024 um 16.00 Uhr zum letzten Mal in Sulzburg zu Gast sein. **Kartenvorverkauf: € 25,20 BZ-Card: € 22,70.**

Sulzburg: Tourist-Information Telefon: 07634/5600-40, Zweckverband Münstertal-Staufen Telefon: 07633/80536, Badenweiler: Tourist-Information Telefon: 07632/799-300, BZ-Kartenservice: 0761/496-8888, Tageskasse und Einlass ab 15.00 Uhr, Internet: www.reservix.de; www.heroicmusic.de

Osterkonzert der Schwarzwaldkapelle Münstertal

Am **Ostersonntag, 31. März 2024, 20 Uhr**, veranstaltet die Schwarzwaldkapelle Münstertal ihr traditionelles Osterkonzert in der Belchenhalle Münstertal.

Dirigent Christian Steinlein hat ein abwechslungsreiches Programm zusammengestellt, das sowohl Klassiker der sinfonischen Blasmusik als auch einige bisher wenig gespielte Werke enthält. Im ersten Teil stehen ausschließlich Werke deutscher Komponisten auf dem Programm. Nach der Pause geht es musikalisch über den Kanal auf die britischen Inseln. Zunächst mit der „English Folk Song Suite“ nach England und zum Abschluss mit einer Suite aus „Lord of the Dance“ nach Irland.

Konzertkarten gibt es im Vorverkauf bei der Touristinfo im Rathaus Münstertal sowie an der Abendkasse. Das Programm und weitere Infos gibt es auf www.schwarzwaldkapelle.de.

Deutsche Bahn informiert:**Fahrplanänderungen der Rheintalbahn im April**

Aufgrund von weiteren Bauarbeiten kommt es auch im April 2024 zu Fahrplanänderungen der Rheintalbahn. Einen Auszug mit Infos zum Ersatzverkehr mit Bussen erhalten Sie auf unserer Homepage www.hartheim.de.

Informieren Sie sich am Besten vor jeder Fahrt über die Online-Reiseauskunft unter www.bahn.de oder die App „DB Navigator“.



| WICHTIGE TELEFONNUMMERN

GEMEINDEVERWALTUNG

Öffnungszeiten:	Mo.-Fr. 8.00 - 12.00 Uhr Di. 14.00 - 18.30 Uhr
Fax-Nr.	9105-33
- Bürgermeister, Vorzimmer:	
- Frau Tiefmann	9105-0
- Frau Knobel	9105-11
- Hauptamt: Herr Wirbel	9105-13
- Ordnungsamt: Herr Waldmann	9105-12
- Sekretariat Hauptamt:	
- Frau López Dominguez	9105-34
Bauamt: Herr Linsenmeier	9105-14
- Bauamt Sekretariat: Frau Link	9105-29
- Techn. Bereich: Herr Gassert	9105-21
- Einwohnermeldeamt: Frau Hein/Frau Laible	9105-15
- Standesamt: Frau Günther	9105-18
- Grundbucheinsichtsstelle: Frau Marquart	9105-24
- Rechnungsamt: Frau Hofert	9105-20
- Gemeindekasse: Frau Ritzenthaler	9105-23
- Rechnungsamt/Steueramt: Frau Hanke	9105-22
- Steuerveranlagung: Frau Hein	9105-16
- Kommunale Gebührenabrechnung: Frau Schüller	9105-17
E-Mail: gemeinde@hartheim.de	
Internet: www.hartheim.de	

Bauhof:	101173
Bauhofleitung: Bastian Weigl	
Wasserversorgung Björn Ade:	0171/125 1317
Notrufnummer:	0151/65474145

Forstverwaltung Hartheim	
Revierleiter Torsten Stark	0761/21875126
Email: torsten.stark@lkbh.de	

Ortsverwaltung Feldkirch	
Ortsvorsteherin Antoinette Faller	07633/13537
Öffnungszeiten:	
Di, 16-18:30 Uhr und Fr, 9-12 Uhr	
E-Mail: ortsverwaltung-feldkirch@hartheim.de	

Ortsverwaltung Bremgarten	
Ortsvorsteher Daniel Kopf	07633/3618
Öffnungszeiten: Di, 16.00 - 18.00 Uhr	
Mi: nur nach Terminvereinbarung von 17 Uhr - 18:30 Uhr	
E-Mail: ortsverwaltung-bremgarten@hartheim.de	

ALEMANNENSCHULE HARTHEIM

Sekretariat, Angela Zipfel:	07633/9105-50
Krankmeldungen:	07633/9105-67
Fax:	07633/9105-55
http://www.alemannenschule-hartheim.de	
sekretariat@alemannenschule-hartheim.de	

Betreuung an der Schule	
Lern & Spiel-Gruppe / Kernzeitbetreuung:	91 05-64

Schulsozialarbeit, Nora Stenger	07633/9105-68
E-Mail: schulsozialarbeit@hartheim.de	

GEMEINDEBÜCHEREI IN DER ALEMANNENSCHULE

Öffnungszeiten:	07633/9105-60
Dienstag	17.00 bis 19.00 Uhr
Mittwoch	09.00 bis 11.00 Uhr
Donnerstag	17.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	10.00 bis 12.00 Uhr
In den Schulferien geschlossen!	

KINDERGÄRTEN

Klötzle Hartheim, Leitung: Anita Zorn	150080
St. Martin, Feldkirch, Leitung: Gudrun Köhler	12321
Bremgarten, Leitung: Helene Baidin	8090111
Rheinwald-Trolle, Leitung: Denise Ade-Leihs	
naturkindergarten-rheinwaldtrolle@hartheim.de	

KINDER- & JUGENDBÜRO/JUGENDHAUS

Emanuel Klöckner, Jugendreferent	07633/150081
Am Mühlebach 16	Mobil: 0151/50500309
E-Mail: jugendbuero@jugend-hartheim.de	
Öffnungszeiten: Di. + Do. 15:00 - 19:00 Uhr	
Fr. 15:00 - 18:00 & 20:00 - 22:00 Uhr	

FEUERWEHR

Notruf	112
Feuerwehr Hartheim, Tobias Zehr	07633/150483
Abt. Hartheim, Dennis Ritzenthaler	07633/9204104
Abt. Feldkirch, Philipp Graffelder	01525 6180857
Abt. Bremgarten, Michael Schlageter	0175/4176120

POLIZEI

Notruf (Überfall, Verkehrsunfall)	110
Polizei-posten Bad Krozingen in der Zeit von 07.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr	07633/93824-0
Fax-Nr.:	07633/93824-29

ÄRZTLICHER NOTFALLDIENST
116 117ZAHNÄRZTLICHE NOTRUFNUMMER
0180 3 222 555-40TIERÄRZTLICHER NOTDIENST
0761-72266UNFALLRETTUNGSDIENSTE UND
KRANKENTRANSPORTE

Krankentransporte	0761/19222
Vergiftungs-Info-Zentrale	0761/19240

DEUTSCHES ROTES KREUZ

- Ortsverband Hartheim -	
Bereitschaftsleiter Marc Summer,	
E-Mail: drk_hartheim@icloud.com	0163/8859046

HELFERKREIS

Hartheim - Feldkirch - Bremgarten	
Leitung:	
Antoinette Faller, Feldkirch	07633/15591
Spendenkonto:	
Kath. Kirchengemeinde Bad Krozingen-Hartheim	
IBAN: DE76 6806 1505 0000 1098 60 -	
Kennwort: Helferkreis Hartheim	

SOZIALES

Beratungsstelle Für Eltern, Kinder, Jugendliche	
	0761/2187-2411

Blinden- und Sehbehindertenverein Südb. e.V.	
Wölfelstr. 13, 79104 Freiburg	0761/36122
Fax: 0761/36123 • info@bsvb.org • www.bsvb.org	

Caritasverband für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e.V.	
Am Alamannenfeld 14, 79189 Bad Krozingen	
Menü-Service „Essen auf Rädern“	07633/8404

Einsatzleitung der Dorfhelferinnenstation	
Karin Birk	07664-4058069
Karin.birk@familienwerk-soelden.de	0176-17612624
HOSPIZGRUPPE SÜDLICHER BREISGAU	
Informationen erhalten Sie unter	0160/96842020

Pflegestützpunkt Breisgau-Hochschwarzwald	
Südlischer Breisgau	07633/8090856
Kirchstraße 9 – Litschgi-Passage, Bad Krozingen	
Fax 07633/8090857	
Info@pflegestuetzpunkt-breisgau-hochschwarzwald.de	

Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle
für Alkohol- und Drogenprobleme

des Badischen Landesverbandes für Prävention und Rehabilitation e.V.	0761/156309-0
und Fax	0761/156309-99
E-Mail: psb-freiburg@blv-suchthilfe.de	

Sozialdienst kath. Frauen e.V.

www.skf-staufen-badkrozingen.de	
Familien-/ Lebensberatung/ Schwangerenberatung	
Lammplatz 3, Bad Krozingen	07633/8069093
E-Mail I.hans@skf-staufen.de	

Sozialstation Südlicher Breisgau e.V.

Am Alamannenfeld 14, Bad Krozingen	07633/12219
Ambulanter Pflegedienst Hauswirtschaftliche Versorgung	
Vermittlung von Familienpflegerinnen & Dorfhelferinnen	
Abrechnung mit allen Kranken- und Pflegekassen	

ABFALLBERATUNG

Öffnungszeiten Recyclinghof & Grünschnittannahme	
Mittwoch (Winterzeit)	16-17 Uhr
Mittwoch (Sommerzeit)	16-18 Uhr
Samstag	10-12 Uhr
Abfallberatung, ALB	0761/2187-9707

SPERRHOTLINE

Personalausweis:	0180/1-33-33-33
Kredit- EC-Karten	116116

STÖRUNGSSTELLE

Energieversorgung badenova AG & Co. KG	
Stördienst Gasversorgung	0800 2 767 767
Kundenservice	0800 2 83 84 85

Strom

Naturenergie netze GmbH	07623/ 92-1800
Fax 07623/ 92-511809	
Störungsnummer:	Tel. 07623/ 92-1818

IMPRESSUM

**Amtliche Bekanntmachungen der
Gemeindeverwaltung Hartheim am Rhein**

Herausgeber: Bürgermeisteramt
79258 Hartheim; Telefon 07633/91050

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Bürgermeister o.V.i.A.

**Verantwortlich für die Kirchen-
und Vereinsteilungen:**
Die jeweilige Kirche bzw. der/ die Vorsitzende
des jeweiligen Vereins.

Für den Anzeigenteil/Druck und Verlag:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Messkircher Straße 45, 78333 Stockach,
Telefon 07771/9317-11,
Telefax 07771/9317-40,
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de,
Homepage: www.primo-stockach.de



ANNAHMESCHLUSS FÜR DAS NÄCHSTE GEMEINDEBLATT
MONTAG, 28.3.2024, 6 UHR

Zu spät eingereichte Beiträge werden nicht veröffentlicht!

KALTE QUARK-HIMBEER-EIERLIKÖR-TARTE MIT „LÖFFELN“ AUS BISKUIT & MOCCABOHNEN

ZUTATEN

FÜR FÜR 10 – 12 STÜCK



1 Packg. Kokoszwieback (225 g)
125 g Butter
7 Blatt Gelatine
750 g Magerquark
250 g Mascarpone
100 g Zucker
½ Orange, davon nur die abgeriebene Schale
4 EL Eierlikör
350 g Himbeeren frisch oder aufgetaute TK-Ware
1/2 EL Kakaopulver
6 Löffelbiskuits
35 g Moccabohnen

AUSSERDEM:

Gefrierbeutel, Teigroller
Springform oder Tortenrand Ø 28 cm

ZUBEREITUNG

Den gesamten Packungsinhalt Kokoszwieback in den Gefrierbeutel legen. Mit einem Teigroller auf dem Beutel hin- und her rollen, so dass aller Zwieback zerbröselt wird. Die Butter in einem geeigneten Gefäß schmelzen (in der Mikrowelle oder auf dem Herd). Dann zusammen mit den Zwiebackbröseln in einer großen Schüssel mischen. Eine Springform oder einen Tortenrand auf einer Tortenplatte platzieren. Zwieback-Butter-Brösel darauf geben, gleichmäßig andrücken und ca. 30 Min. kalt stellen (Kühlschrank).

Währenddessen die Gelatine in kaltem Wasser einweichen. Quark, Mascarpone, Zucker und Orangenschale verrühren; die Quarkcreme beiseitestellen. Eierlikör in einem Schälchen in der Mikrowelle oder einem kleinen Topf auf dem Herd erwärmen. Gelatine gut ausdrücken und im Eierlikör auflösen. Dann erst mit 3 Esslöffeln der Quarkcreme verrühren und schließlich zur restlichen Creme geben, gut vermischen.

Hälfte der Quark-Eierlikör-Creme auf dem Brösel-Boden gleichmäßig verteilen, darauf wiederum 2/3 der Himbeeren streuen. Mit der restlichen Hälfte der Quark-Eierlikör-Creme abschließen. Mindestens 4 Stunden kalt stellen.

Danach die Tarte mit Kakaopulver bestäuben. Nun 3 Hasenköpfe formen, dazu 6 Löffelbiskuits je um 1 cm kürzen und die längeren Stücke auf der Tarte als Hasenohren (=“Löffel“) arrangieren (immer zwei nebeneinander senkrecht auf die Tarte stellen oder aber nebeneinanderlegen). Dazu mit Moccabohnen und Himbeeren 3 Hasen-Gesichter formen. Tarte mit den restlichen Himbeeren abschließend verzieren. – Die Quark-Himbeer-Eierlikör-Tarte bis zum Servieren kalt stellen.

TIPPS & TRICKS

TK-Himbeeren schonend im Kühlschrank auftauen (3,5 bis 4 Stunden) oder bei Zimmertemperatur, auf einem Teller liegend (1,5 bis 2 Stunden). Mascarpone lässt sich am besten durch Doppelrahm-Frischkäse ersetzen, auch griechischer Joghurt oder Ricotta sind als Ersatz möglich. Ist die Verpackung von Mascarpone geöffnet, dann zur Aufbewahrung im Kühlschrank fest verschließen, da er sonst fremde Gerüche annimmt. Moccabohnen sind nichts anderes als Pralinen aus Schokolade mit einer Kaffeernote.

Private Kleinanzeige zum Sondertarif* für alle familiären und privaten Anlässe!

MIT EINER PRIVATEN KLEINANZEIGE SUCHEN UND FINDEN

Sie benötigen Hilfe im Garten? Sie möchten Ihr altes Sofa an den Mann bringen oder suchen den Traumjob?

*Anzeigen und Chiffregebühren werden ohne zusätzliche Rechnungsstellung abgebucht. Es ist nur Barzahlung oder Bankeinzug möglich. Eine Textänderung ist nicht möglich. Anzeigen mit gewerblichen Charakter werden über unsere aktuelle „Preisliste für Gewerbetreibende“ abgerechnet. Private Kleinanzeigen zum Sondertarif sind nur in s/w möglich. Es gelten unsere aktuellen AGBs für Anzeigen unter www.primo-stockach.de. Gestaltete Anzeigen wie z. B. Danksagungen, Glückwünsche, Traueranzeigen werden ab einer Größe von 30 mm mit dem Normaltarif berechnet.

20 mm hoch x 2 spaltig (90 mm breit)

1

SONNIGE 3-ZI.-WOHNUNG MIT BALKON

Ab 1.7. Nachmieter in Stockach gesucht: 84 m², EBK, Bad mit Wanne, Garagenstellplatz, 550 € + NK **Tel. 07771/ 0000**

- 1 Ausgabe = 10 € inkl. MwSt.
- 2 Ausgaben = 20 € inkl. MwSt.
- ab 3 Ausgaben = jeweils 10 € inkl. MwSt./Ausgabe abzgl. 30% Rabatt

30 mm hoch x 2 spaltig (90 mm breit)

2

GARTENHILFE GESUCHT!

Wir suchen Unterstützung rund ums Haus: Rasen mähen, Hecken schneiden und kleine Hausmeistertätigkeiten, wie z.B. Malerarbeiten...

Tel. 07771/ 0000

- 1 Ausgabe = 15 € inkl. MwSt.
- 2 Ausgaben = 30 € inkl. MwSt.
- ab 3 Ausgaben = jeweils 15 € inkl. MwSt./Ausgabe abzgl. 30% Rabatt

JA, ICH MÖCHTE EINE ANZEIGE IN FOLGENDEN AUSGABEN BUCHEN

1. AUSGABE

2. AUSGABE

3. AUSGABE

MEINE ANZEIGE SOLL IN KALENDERWOCHE ERSCHEINEN:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51

CHIFFREANZEIGE

- Bei Chiffreanzeigen berechnen wir 7,74 € inkl. MwSt.. Die Zuschriften erhalten Sie per Post.

ANZEIGENTEXT: Bitte lesbar schreiben!

KONTAKT:

VORNAME/ NACHNAME*

STRASSE*

PLZ/ ORT*

TELEFON/ MOBIL*

E-MAIL

ABBUCHUNGSERMÄCHTIGUNG:

- Erteile für diesen Anzeigenauftrag einmaligen Bankeinzug laut angegebener Kontonummer.
- Erteile Einzugsermächtigung bis auf Widerruf für laufende Anzeigenschaltungen.

KONTOINHABER*

BIC*

IBAN*

AUFTRAG ERTEILT!

DATUM*

UNTERSCHRIFT (RECHTSVERBINDLICH)*

Bitte beachten Sie:
Anzeigenaufträge können nur vollständig ausgefüllt und mit erteiltem Bankeinzug bearbeitet werden.

**ERGREIFEN SIE
UNSER ANGEBOT!**

4 + 2 =



■ P-2024-02

**Frühjahrsstimmung liegt in der Luft.
Machen Sie gleich zu Beginn der Saison
auf sich aufmerksam.**

Schalten Sie 6 Anzeigen in den Kalenderwochen
12 bis 20 (18.03. bis 17.05.2024).
2 davon schenken wir Ihnen.

Bitte **Aktionscode P-2024-02**
bei der Anzeigenbestellung angeben.

Es gelten unsere AGB (siehe www.primo-stockach.de) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen, liefern Sie bitte Ihre Anzeigenvorlage/n (Druckdaten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um eine Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kundenkonto gutgeschrieben. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig. Alle Anzeigen müssen innerhalb des Aktionszeitraums erscheinen sein.

PRIMO
Verlag | Druck | Service

☎ 0 77 71 93 17-11
📄 0 77 71 93 17-40

✉ anzeigen@primo-stockach.de
🌐 www.primo-stockach.de

KW	KOMBI	THEMA	ERSCHEINUNGSORTE	AZ*
17	646	Bauen & Wohnen	Bad Krozingen, Staufen, Ehrenkirchen, Bollschweil	16.04.24
19	618	Bei uns sind Sie richtig!	Eichstetten, Gottenheim, Waltershofen, Sasbach, Vogtsburg, Ihringen, Bötzingen, Merdingen, Bahlingen	29.04.24
19	621	Bei uns sind Sie richtig!	Kirchzarten, Oberried, Kappel, Stegen, Buchenbach, Ebnet	29.04.24
20	667	Die Adresse vor Ort!	Freiamt, Malterdingen, Kenzingen, Riegel	06.05.24
20	671	Die Adresse vor Ort!	Wyhl, Weisweil, Rheinhausen, Herbolzheim	06.05.24
20	673	Die Adresse vor Ort!	Reute, Vörsstetten, Hochdorf, March	06.05.24
24	617	Lokal-Regional-Genial	Hartheim, Heitersheim, Eschbach, Bad Krozingen	04.06.24
24	636	Lokal-Regional-Genial	Umkirch, Gottenheim, Bötzingen, Eichstetten, March	04.06.24
24	612	Lokal-Regional-Genial	Münstertal, Sulzburg, Staufen, Ballrechten-Dottingen	04.06.24
24	676	Lokal-Regional-Genial	Badenweiler, Auggen, Schliengen, Neuenburg, Müllheim	04.06.24

*Anzeigenschluss bis 12 Uhr

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG

Telefon: 07771 9317-11 | Telefax: 07771 9317-40
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de

Öffnungszeiten

Montag - Donnerstag 08:00 - 17:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

PRIMO-VERLAGSBÜRO RAPPENECKER

Im Quellgrund 5 | 79238 Ehrenkirchen
Telefon: 07633 9333650 | E-Mail: primo@verlagsbuero-rappenecker.de

ES MUSS NICHT ALLES SCHWARZ SEIN

Pietät und Kreativität gehören für uns zusammen

- Gemeinsam werden schwere Wege leichter -

Bestattungen Engler-Burgert

Bad Krozingen
Freiburgerstr. 11
Telefon 07633 93 81 122
(Stammhaus in Münstertal)

Münstertal • Staufen • Bad Krozingen • Schallstadt

vorsorgen . bestatten . begleiten
„Und wo ist Omi jetzt?“ Kinderfragen beantworten

ZEPP HÖFLER · SPITTLER

DREI NAMEN - EIN BESTATTUNGSHAUS
Bestattungsinstitut Wilfried Zepp · Inhaberin: Petra Roser e. Kfr.

Grabenstraße 12
79189 Bad Krozingen
0 76 33 . 94 82 60
bestattungen-zepp.de

PRIMO-GRUSSANZEIGEN

GRÜSS MAL WIEDER

Überraschen Sie Ihre Lieben mit netten Grußanzeigen in Ihrem Mitteilungsblatt.

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Tel. 0 77 71 / 93 17 - 11
Fax 0 77 71 / 93 17 - 40
anzeigen@primo-stockach.de

s'Blättle
weltweit lesen

Online lesen! www.myeblaettle.de

Laden im **App Store**

JETZT BEI **Google Play**

PRIMO-VERLAG
Heimat, Deine Blätter.
www.primo-stockach.de

In guten Händen. Jederzeit.

Telefon: 07633 9233122

Belchenstraße 18a
79189 Bad Krozingen
austermuehl-bestattungen.de

Austermühl
Bestattungen & Vorsorge